



<b>AVB-Vergleich</b>	Fragestellungen / Kriterien
Seite 1	Inhaltsverzeichnis
Seite 2	Wer ist speziell zu versichern? Versicherungsschutzbeginn für Versicherte? Wer ist nicht versichert? Besonderheiten Versicherungsschutz / Ausschluss
Seite 3	Kündigung Kündigungsrecht durch Versicherer Ende des Versicherungs-Schutzes für Versicherte? Kein Rückfall liegt vor, wenn:
Seite 4	Berechnung der Leistungen? Lohnerhöhungen? Max. Jahresverdienst? Pensionierte:
Seite 5	Übertritt in Einzel-Versicherung? AUF beim Ausscheiden? Nachleistungen? Sonderfälle: Kein Recht auf Übertritt. Vorbehalt VVG 102
Seite 6	Kein Recht auf Übertritt Kein Recht auf Übertritt Kein Recht auf Übertritt Kein Recht auf Übertritt
Seite 7	Was ist versichert? Was ist nicht versichert? Ausländischer Militärdienst?  Grobfahrlässig herbeigeführte Krankheiten
Seite 8	Ausländer? Aufenthalt im Ausland?  Grenzgänger? nur mit Zustimmung Bei Entsendung ins Ausland?
Seite 9	Pflichten des Versicherungsnehmers?  während eines unbezahlten Urlaubs
Seite 10	Pflicht zum Einreichen eines Arzzeugnisses Schadenminderungspflicht Kürzung der Leistungen Anmeldung des Leistungsfalls
Seite 11	Leistungsbeginn und Wartefrist? Berechnung der Leistungsdauer? Leistungsdauer?
Anmerkung	Die ausgewählten KTGv hatten im Jahr 2016 zusammen einen Marktanteil von 66.79%. Quelle: BPV und Finma Bericht

Rein informative Zusammenstellung gewisser Kriterien ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.  
Massgebend sind einzig die jeweils geltenden Versicherungsbestimmungen.



	Wer ist speziell zu versichern?	Versicherungsschutzbeginn für Versicherte?	Wer ist nicht versichert?	Besonderheiten Versicherungsschutz / Ausschluss
SWICA - Ausgabe 2012	Betriebsinhaber, mitarbeitende Fam	Am Tag, an dem der Arbeitsvertrag inkraft tritt, frühestens zum Zeitpunkt gemäss Police. Versicherungsschutz tritt erst inkraft, wenn die voll oder teilweise AUF versicherte Person gemäss Anstellungsgrad wieder vollständig arbeitsfähig ist.	Nicht versichert sind Per	Ausschluss für Krankheit bei Eintritt, solange AUF im Rahmen des Anstellungsgrades.
Helvetia - 04.2013 (inkl. National Suisse)	Oben genannte sind namentlich schriftlich zu vereinbaren.	Am Tag, an dem er die Arbeit antritt. Frühestens Zeitpunkt gem. Police. Teilarbeitsfähigkeit muss mindestens dem Pensum gemäss Arbeitsvertrag entsprechen.	sinngemäss	Ausschluss AUF infolge Drogen-, Substanz- und Medikamentenmissbrauch.
VISANA - Typ B. Erweiterte Leistungsdauer - gültig ab 2015	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	Vollversicherung.
CSS - für Kleinunternehmen - Ausgabe 05.2016		sinngemäss	sinngemäss	Schriftlicher Vorbehalt für bestehende Krankheiten für maximal 5 Jahre.
Helsana - Ausgabe 2014	Betriebsinhaber und Familienmitglieder nur wenn in Police. Bis 3 Monate befristete AN; Teilzeit & Stunden-löhner <8 Std/Woche besonders vereinbaren.	sinngemäss	sinngemäss	Vollversicherung. Ausschluss Leistungen AUF infolge medizinisch nicht indizierter OP's.
Zurich - Ausgabe 01.2015	Mitarbeitende Familienangehörige sind NICHT speziell zu versichern.	sinngemäss	sinngemäss	Frühere behandelte Krankheiten mitversichert, wenn sie erneut auftreten.
AXA - Ausgabe 07.2010		am Tag, an dem der AN in den Betrieb eintritt, frühestens gemäss Police.	sinngemäss	Ausschluss einer Krankheit bei Eintritt, solange AUF besteht.

Rein informative Zusammenstellung gewisser Kriterien ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Massgebend sind einzig die jeweils geltenden Versicherungsbestimmungen.



	Kündigung	Kündigungsrecht durch Versicherer	Ende des Versicherungsschutzes für Versicherte?	Rückfall =erneutes Auftreten derselben Krankheit. Kein Rückfall liegt vor, wenn:
SWICA - Ausgabe 2012	Versicherungsnehmer kann nach jedem Krankheitsfall kündigen, für den die Versicherung Leistungen erbringt.	Beim versuchten oder vollendeten Versicherungsmissbrauch.	Ausschöpfung der Leistungen, Weiterversicherung nur bei ganzer oder teilweiser Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit im Umfang der zusätzlichen AUF.	der AN zwischen zwei AUF während 365 Tagen im Rahmen des Pensums ununterbrochen voll arbeitsfähig ist.
Helvetia - 04.2013 (inkl. National Suisse)	sinngemäss		Ausschöpfung der Leistungen, Weiterversicherung der übrigen Restarbeitsfähigkeit.	der AN zwischen zwei AUF während 6 Monaten zu min. 50% ununterbrochen arbeitsfähig ist.
VISANA - Typ B. Erweiterte Leistungsdauer - gültig ab 2015	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	der AN zwischen zwei AUF während 180 Tagen wegen dieser Krankheit nicht arbeitsunfähig ist.
CSS - für Kleinunternehmen - Ausgabe 05.2016	sinngemäss	versuchter/vollendeter Versicherungsmissbrauch, Urkundenfälschung, Anzeigepflichtverletzung.	Ausschöpfung der Leistungen, Weiterversicherung der Restarbeitsfähigkeit von min. 25%.	der AN zwischen zwei AUF während 365 aufeinanderfolgenden Tagen aufgrund dieses Leidens voll arbeitsfähig und nicht in ärztlicher Behandlung ist.
Helsana - Ausgabe 2014	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss
Zurich - Ausgabe 01.2015	sinngemäss	Im Falle des Versicherungsbetrugs	sinngemäss	wenn der Versicherte wegen dieser Krankheit während 12 Monaten ununterbrochen nicht arbeits-/ erwerbsunfähig war.
AXA - Ausgabe 07.2010	sinngemäss		sinngemäss	sinngemäss

Rein informative Zusammenstellung gewisser Kriterien ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.  
 Massgebend sind einzig die jeweils geltenden Versicherungsbestimmungen.



	Berechnung der Leistungen?	Lohnerhöhungen?	Max. Jahresverdienst?	Pensionierte:
<b>SWICA - Ausgabe 2012</b>	Letzter AHV-Lohn (inkl. aller Zulagen)	keine Berücksichtigung von Lohnerhöhungen während der AUF, ausser vor AUF schriftlich vereinbart.	Bis zum vereinbarten Jahresverdienst von max. CHF 250'000.-	AHV-Alter + AUF: Der Leistungsanspruch erlischt, ausser der Versicherte weist nach, dass das Arbeitsverhältnis ohne AUF angedauert hätte. Im AHV-Alter max. 180 Tage für alle bestehenden und künftigen AUF bis max. 70.
<b>Helvetia - 04.2013 (inkl. National Suisse)</b>	letzter AHV-Lohn. AHV-befreite Lohnanteile ebenfalls.	Anpassungen vorbehalten.	vereinbartes Jahresverdiens gemäss Police	AHV-Alter + AUF: Leistungsanspruch max. 180 Tage bis max. 70. Ab Zeitpunkt des Austritts keine Leistungen mehr für Pensionierte.
<b>VISANA - Typ B. Erweiterte Leistungsdauer - gültig ab 2015</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss
<b>CSS - für Kleinunternehmen - Ausgabe 05.2016</b>	sinngemäss	keine Berücksichtigung von Lohnerhöhungen, ausser vor AUF schriftlich vereinbart und min. 10%.		AHV-Alter + AUF: laufende Leistungsfälle enden. Ab AHV-Alter max. 180 Tage Leistungsdauer bis max. 70.
<b>Helsana - Ausgabe 2014</b>	sinngemäss	keine Berücksichtigung von Lohnerhöhungen, ausser vor AUF schriftlich vereinbart. Berücksichtigung zwingender Lohnerhöhungen (z.B. GAV)	sinngemäss	AHV-Alter + AUF: Leistungsanspruch von max. 180 Tagen bis max. 70.
<b>Zurich - Ausgabe 01.2015</b>	im versicherten Betrieb erzielter Verdienst.		sinngemäss	sinngemäss
<b>AXA - Ausgabe 07.2010</b>	sinngemäss		Bis zum vereinbarten Jahresverdienst von max. CHF 300'000.-	sinngemäss

Rein informative Zusammenstellung gewisser Kriterien ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.  
 Massgebend sind einzig die jeweils geltenden Versicherungsbestimmungen.



	Übertritt in Einzel-Versicherung?	AUF beim Ausscheiden?	Nachleistungen	Sonderfälle: Kein Recht auf Übertritt. Vorbehalt VVG 102
SWICA - Ausgabe 2012	Innert 90 Tagen ohne Gesundheitsprüfung. Einzel-V beginnt 1 Tag nach Ausscheiden. Als Basis dient der letzte erzielte Lohn, aber höchstens der Betrag gemäss AL.	Bei AUF beim Ausscheiden aus dem Betrieb zahlt die KollektivV. Während 180 Tagen nach Übertritt in Einzel-V zahlt diese bei Rückfall nichts.		Befristeter Arbeitsvertrag bis und mit 3 Monate.
Helvetia - 04.2013 (inkl. National Suisse)	sinngemäss	Bei AUF beim Ausscheiden aus dem Betrieb zahlt die KollektivV. Bei Rückfällen innert 6 Monaten werden die Taggelder von der EinzelV an die Leistungsdauer angerechnet.		
VISANA - Typ B. Erweiterte Leistungsdauer - gültig ab 2015	sinngemäss. Übertrittsrecht beginnt erst nach Ende des Nachleistungsbezugs.	Bei AUF beim Ausscheiden aus dem Betrieb zahlt die KollektivV. Der Eintritt in EinzelV ist erst nach Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit möglich. Leistungsdauer erstreckt sich voll. Anrechnung der Tage an Leistungsdauer der EinzelV bei Rückfall nach Übertritt.		Ende Arbeitsverhältnis während Probezeit, Arbeitsvertrag weniger als 3 Monate oder befristeter Arbeitsvertrag, Anmeldung ALK notwendig.
CSS - für Kleinunternehmen - Ausgabe 05.2016	sinngemäss	Bei AUF beim Ausscheiden aus dem Betrieb zahlt die KollektivV. Es werden die Tage für die Leistungsdauer angerechnet, ebenso beim Rückfall.		Auflösung des Arbeitsverhältnis während Probezeit.
Helsana - Ausgabe 2014	sinngemäss	sinngemäss	keine Nachleistungen bei Kündigung während Probezeit, nach Ende befristeter Arbeitsvertrag, bei Rückfall.	Ende Arbeitsverhältnis während Probezeit, oder befristeter Arbeitsvertrag.
Zurich - Ausgabe 01.2015	sinngemäss		Rückfall: nach Ende bis 3 Monate befristeter Arbeitsvertrag keine Nachleistungen.	Befristeter Arbeitsvertrag bis und mit 3 Monate, gelegentliche Aushilfsarbeiten.
AXA - Ausgabe 07.2010	sinngemäss			

Rein informative Zusammenstellung gewisser Kriterien ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Massgebend sind einzig die jeweils geltenden Versicherungsbestimmungen.



	Kein Recht auf Übertritt	Kein Recht auf Übertritt	Kein Recht auf Übertritt	Kein Recht auf Übertritt
<b>SWICA - Ausgabe 2012</b>	Andere KTG eingetreten (neuer Arbeitgeber; Freizügigkeitsabkommen)	Vereinbarte Leistungsdauer ausgeschöpft	Wohnsitz ausserhalb CH oder FL	Altersrente beziehen oder AHV-Alter erreicht.
<b>Helvetia - 04.2013 (inkl. National Suisse)</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss
<b>VISANA - Typ B. Erweiterte Leistungsdauer - gültig ab 2015</b>	sinngemäss	sinngemäss	Grenzgänger mit Wohnsitz im grenznahen Gebiet dürfen übertreten.	im AHV-Alter
<b>CSS - für Kleinunternehmen - Ausgabe 05.2016</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss
<b>Helsana - Ausgabe 2014</b>	sinngemäss	sinngemäss	Wohnsitz ausserhalb CH, ausser sie bleiben der Sozialversicherungs-Gesetzgebung unterstellt.	sinngemäss
<b>Zurich - Ausgabe 01.2015</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss
<b>AXA - Ausgabe 07.2010</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	im AHV-Alter

Rein informative Zusammenstellung gewisser Kriterien ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.  
Massgebend sind einzig die jeweils geltenden Versicherungsbestimmungen.



	Was ist versichert?	Was ist nicht versichert?	Ausländischer Militärdienst?	Grobfahrlässig herbeigeführte Krankheiten
<b>SWICA - Ausgabe 2012</b>	AUF von min. 25%.	Krieg und Terror bedingte AUF. Ausnahme: im Ausland überrascht, 14 Tage versichert.	ist nicht versichert.	keine Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.
<b>Helvetia - 04.2013 (inkl. National Suisse)</b>	AUF von min 50%.	sinngemäss	sinngemäss	Keine Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit. Ausnahme: Alkohol & Unfall.
<b>VISANA - Typ B. Erweiterte Leistungsdauer - gültig ab 2015</b>	sinngemäss			
<b>CSS - für Kleinunternehmen - Ausgabe 05.2016</b>	Variante min. 25% AUF / Variant min. 50% AUF			sinngemäss
<b>Helsana - Ausgabe 2014</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss
<b>Zurich - Ausgabe 01.2015</b>	sinngemäss	sinngemäss		
<b>AXA - Ausgabe 07.2010</b>	sinngemäss	sinngemäss		sinngemäss



	Ausländer? Aufenthalt im Ausland?	Grenzgänger?	Bei Entsendung ins Ausland?	nur mit Zustimmung
SWICA - Ausgabe 2012	Ausländer ohne Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung, die sich im Ausland <b>aufhalten</b> , können keine Leistungen beziehen, sobald Lohnfortzahlungspflicht abgelaufen ist.	Für Grenzgänger gelten die Einschränkungen nicht, sofern sie sich an ihrem Wohnort und dessen näheren Umgebung aufhalten.	Bei ins Ausland (ausserhalb)	Begibt sich eine arbeitsunfähige, versicherte Person ohne Zustimmung der Versicherung ins Ausland, besteht während dieser Zeit kein Anspruch auf Leistungen. Dies gilt für Ausländer, ebenso wie für Schweizer.
Helvetia - 04.2013 (inkl. National Suisse)	sinngemäss	keine Einschränkungen auf Wohnort, nur Wohnsitzland ist massgebend.	Die Versicherung gilt solange, wie der Versicherte der schweizerischen Sozialversicherungsgesetzgebung untersteht (AHV usw.) danach erlischt sie.	sinngemäss
VISANA - Typ B. Erweiterte Leistungsdauer - gültig ab 2015	sinngemäss	Grenzgänger mit G-Ausweis sind den CH-AN gleichgestellt.	sinngemäss	sinngemäss
CSS - für Kleinunternehmen - Ausgabe 05.2016		sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss
Helsana - Ausgabe 2014		Entscheidend ist die Unterstellung unter schweizerisches Sozialversicherungsrecht.	sinngemäss	sinngemäss
Zurich - Ausgabe 01.2015	sinngemäss	sinngemäss		sinngemäss
AXA - Ausgabe 07.2010	Der Versicherungsschutz erlischt 1 Monat nach Ausbruch der Krankheit im Ausland, falls der Versicherte nicht zwischenzeitlich in sein Wohnortland zurückgekehrt ist.	sinngemäss	Bei ins Ausland entsandten AN erlischt der Schutz 24 Monate nach Beginn des Auslandsaufenthaltes.	sinngemäss

Rein informative Zusammenstellung gewisser Kriterien ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.  
Massgebend sind einzig die jeweils geltenden Versicherungsbestimmungen.





	Pflichten des Versicherungsnehmers	Pflichten des Versicherungsnehmers	Pflichten des Versicherungsnehmers	während eines unbezahlten Urlaubs
<b>SWICA - Ausgabe 2012</b>	Fristgerechte Überweisung der Prämien, Meldung der effektiven Lohnsumme. Ausserdem Einsicht in Lohnaufzeichnungen gewähren und in AHV-Deklaration.	Information der Versicherten über Deckungsumfang der einzelnen Versicherungen und über Verhaltenspflichten im Krankheitsfall.	Information der Versicherten beim Austritt über den Übertritt in die EinzelV.	
<b>Helvetia - 04.2013 (inkl. National Suisse)</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	Die Versicherung bleibt während bis zu 210 Tagen bestehen (solange Arbeitsverhältnis immer weiterbesteht). Keine Prämien/Leistungen. Erkrankung während Urlaub: Tage vom Zeitpunkt der theoretischen Wiederaufnahme werden an Wartefrist und Leistungsdauer angerechnet.
<b>VISANA - Typ B. Erweiterte Leistungsdauer - gültig ab 2015</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	Während bis zu 210 Tagen bleibt Versicherung bestehen (solange Arbeitsverhältnis immer weiterbesteht). Keine Prämien/Leistungen. Erkrankung während Urlaub: Tage von Beginn AUF bis geplante Wiederaufnahme der Arbeit an Wartefrist und Leistungsdauer angerechnet.
<b>CSS - für Kleinunternehmen - Ausgabe 05.2016</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	Während eines unbezahlten Urlaubs bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Keine Prämie/Leistung. Bei Eintritt der AUF beginnt die Wartefrist frühestens mit dem ersten Tag der vertraglich vereinbarten Arbeitstätigkeit.
<b>Helsana - Ausgabe 2014</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss
<b>Zurich - Ausgabe 01.2015</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	Der Versicherungsschutz bleibt während 210 bestehen. Keine Prämie/Leistung. Bei Eintritt der AUF beginnt die Wartefrist frühestens mit dem ersten Tag der vertraglich vereinbarten Arbeitstätigkeit.
<b>AXA - Ausgabe 07.2010</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss

Rein informative Zusammenstellung gewisser Kriterien ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.  
 Massgebend sind einzig die jeweils geltenden Versicherungsbestimmungen.



	Pflicht zum Einreichen eines Arztzeugnisses	Schadenminderungspflicht Berufswechsel	Kürzung der Leistungen	Anmeldung des Leistungsfalls
<b>SWICA - Ausgabe 2012</b>	Ärztlich bescheinigte AUF, sowie monatliches Zeugnis über Grad und Dauer der AUF.	Berücksichtigung einer zumutbaren Tätigkeit in einem anderen Berufsfeld nach 3 Monaten.	Kürzung der Leistungen bei Verweigerung von Eingliederungsmassnahmen.	Anmeldung bis spätestens 5 Tage nach Ablauf der Wartefrist. Ist diese länger als 30 Tage, muss die Anmeldung bis spätestens 30 Tage nach AUF erfolgen. Später erfolgte Meldung bedeutet Fixierung der AUF auf Tag des Eintreffens.
<b>Helvetia - 04.2013 (inkl. National Suisse)</b>	Ärztlich bescheinigte AUF.	sinngemäss	sinngemäss	Anmeldung bis spätestens 30 Tage nach Beginn der AUF. Später erfolgte Meldung bedeutet Fixierung der AUF auf Tag des Eintreffens.
<b>VISANA - Typ B. Erweiterte Leistungsdauer - gültig ab 2015</b>	sinngemäss	Berücksichtigung einer zumutbaren Tätigkeit in einem anderen Berufsfeld nach langer Dauer.	sinngemäss	Anmeldung bis max. 2 Wochen nach Ablauf der Wartefrist. Ist diese länger als 30 Tage, muss die Anmeldung bis spätestens 4 Wochen nach AUF erfolgen. Später erfolgte Meldung bedeutet Beginn der Wartefrist am Tag des Eintreffens.
<b>CSS - für Kleinunternehmen - Ausgabe 05.2016</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss
<b>Helsana - Ausgabe 2014</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	Anmeldungen bei Wartefrist bis 10 Tage: bis 15 Tage nach Beginn AUF. Bei über 10 Tagen: bis 35 Tage nach Beginn AUF. Später erfolgte Meldung bedeutet Fixierung der AUF auf Tag des Eintreffens.
<b>Zurich - Ausgabe 01.2015</b>	sinngemäss	sinngemäss	sinngemäss	Anmeldung unverzüglich
<b>AXA - Ausgabe 07.2010</b>		sinngemäss	sinngemäss	Anmeldung innert 30 Tagen nach Beginn AUF, spätestens 5 Tage nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist. Später als 3 Monate nach Ende der Wartefrist eingetroffene Meldung, Leistungen ab Eintreffen der Meldung, Anrechnung der bisherigen AUF an Leistungsdauer.



	Leistungsbeginn und Wartefrist?	Berechnung der Leistungsdauer?	Leistungsdauer?
<b>SWICA - Ausgabe 2012</b>	Die Wartefrist beginnt mit dem ersten Tag der ärztlich festgestellten AUF von min. 25%, frühestens 3 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Die Tage mit nicht 100% AUF zählen für die Wartefrist als ganze Tage.	Tage mit min. 25% AUF zählen als ganze Tage für die Leistungsdauer.	Maximal während vertraglich festgelegter Dauer.
<b>Helvetia - 04.2013 (inkl. National Suisse)</b>	Beginnt mit AUF von min. 50% zu laufen, frühestens 3 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Die Tage mit nicht 100% AUF zählen für die Wartefrist als ganze Tage.	Tage mit min. 50% AUF zählen als ganze Tage für die Leistungsdauer.	720 Tage innert 900 aufeinander folgenden Tagen.
<b>VISANA - Typ B. Erweiterte Leistungsdauer - gültig ab 2015</b>	Beginnt mit AUF von min. 50% zu laufen, frühestens 5 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Die Tage mit nicht 100% AUF zählen für die Wartefrist als ganze Tage.	Tage mit min. 50% AUF zählen anteilmässig für die Leistungsdauer.	gemäss Police
<b>CSS - für Kleinunternehmen - Ausgabe 05.2016</b>	sinngemäss	Teil-AUF (Varianten 25%/50%) zählen als ganze Tage für die Leistungsdauer.	720 Tage pro Leistungsfall.
<b>Helsana - Ausgabe 2014</b>	Beginnt mit AUF von min. 25% zu laufen, frühestens 5 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Die Tage mit nicht 100% AUF zählen für die Wartefrist als ganze Tage.	sinngemäss	sinngemäss
<b>Zurich - Ausgabe 01.2015</b>	sinngemäss	Teil-AUF zählen als ganze Tage für die Leistungsdauer. Variante A: AUF von weniger als 25% (Variante B: 50%) gibt keinen Anspruch auf Leistungen. Für die Bemessung der Leistungsdauer und Wartefrist werden diese Tage nicht angerechnet.	Variante A: gemäss Police und pro Leistungsfall. Variante B: 720 Tage innert 900 Tagen.
<b>AXA - Ausgabe 07.2010</b>	sinngemäss	Tage teilweiser AUF zählen für die Ermittlung von Leistungsdauer und Wartefrist voll.	730 Tage, vorbehaltlicher anderer Vereinbarung

Rein informative Zusammenstellung gewisser Kriterien ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Massgebend sind einzig die jeweils geltenden Versicherungsbestimmungen.